

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 62/08 B

L 1 R 370/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 RA 171/03 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1978 bis 15.10.1989 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist die vom Bundessozialgericht vorgenommene erweiternde Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG sowie die Begrenzung auf den Personenkreis, der nach der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage die 3 Voraussetzungen der AVltech ausreichen, oder muss der Rechtskreis aufgrund staatlicher Willkür und Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG noch weiter erweitert werden?"

Fallen unter die Gruppe der Nichteinbezogenen, die aus bundesrechtlich nicht anerkannten Gründen keine Versorgungszusage erhalten haben, auch diejenigen, die das Land aufgrund der DDR Willkür verlassen haben, oder gilt dies nur für Personen, denen tatsächlich nachweisbar durch DDR Willkür eine zustehende Versorgungszusage verweigert worden ist?"



- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er weder die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen noch deren Klärungsfähigkeit hinreichend dargetan.
- 7 Der Kläger führt selbst aus, das BSG habe "in diversen Entscheidungen" festgestellt, welcher Personenkreis zu den Anspruchsberechtigten nach § 1 AAÜG zählt. Diese Rechtsprechung sei auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich der Kläger inhaltlich nicht auseinander. Damit zeigt er nicht auf, dass die gestellten Fragen unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind. Eine Prüfung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen kann der Senat schon deshalb nicht vornehmen, weil der Kläger den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nicht schildert. Damit fehlt es an einer Grundvoraussetzung für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*vgl hierzu Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - und vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B, beide veröffentlicht bei Juris, mwN; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B, vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B, vom 27.2.2001 - B 7 AL 184/00 B, vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B, - alle veröffentlicht bei Juris; BSG vom 24.4.2008 - B 4 RS 21/08 B*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

